



Bilder auf pixabay



kommunales
forum



Land Brandenburg e.V.

Kitarecht in der Praxis - Konfliktbaustellen und Lösungsvorschläge

Montag, 22. Mai 2023 18–20.00 Uhr Online-Veranstaltung über Zoom

Warum brauchen wir eine Reform?

Die Kindertagesbetreuung umfasst die Krippe (bis 3 Jahre), den Kindergarten (ab 3 Jahren bis zur Einschulung), den Hort (bis zum Ende der Grundschule) sowie die Kindertagespflege:

- Anzahl der Kinder in den Kitas: ca. 190.000
- Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege: ca. 3.500
- Gesamtzahl der Kitas: über 2.000
 - davon in öffentlicher (gemeindlicher) Trägerschaft: ca. 52 %
 - in freier Trägerschaft: ca. 48 %
- Anzahl der pädagogischen Fachkräfte: rund 24.300
- Anzahl der Tagespflegepersonen: rund 9000

Warum brauchen wir eine Reform?

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Aktuelle Fassung	Änderungshistorie
Änderung und geänderte Gesamtfassung	Fundstelle der Änderung
Ursprüngliche Fassung vom 10. Juni 1992	GVBl.I/92, [Nr. 10], S.178
§§ 1, 7, 9, 11, 12, § 16 Abs. 2 und 3, §§ 17, 18, 19, 20, 23 (neu), 24 (neu) 25 (neu) geändert, §§ 22 (alt) und 25 (alt) aufgehoben jeweils mit Wirkung vom 01.08.1996, § 16 Abs. 4 und 5, § 21 geändert mit Wirkung vom 01.01.1997 durch Gesetz vom 7. Juni 1996	GVBl.I/96, S.182
§§ 12, 16, 21 geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996	GVBl.I/96, S.358
§§ 1, 2, 16 geändert, § 12 erst mit Wirkung vom 01.01.2001 geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000	GVBl.I/00, S.90, 91
Überschrift, Inhaltsangabe, §§ 2-4, 7, 9-16, 17-19, 23 geändert, § 16a eingefügt, § 21 aufgehoben (alles mit Wirkung vom 01.01.2001) durch Gesetz vom 7. Juli 2000	GVBl.I/00, S.106
§ 16a neu gefasst durch Gesetz vom 18. Dezember 2001	GVBl.I/01, [Nr. 23], S.316, 317
§§ 1, 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003	GVBl.I/03, [Nr. 09], S.172, 173
Inhaltsangabe, §§ 12,14, 16-18, 23 geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003	GVBl.I/03, [Nr. 16], S.311
Neufassung, Bekanntmachung vom 27. Juni 2004	GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384
§ 16 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006	GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 47
Inhaltsangabe, §§ 1-4, 7, 11, 12, 15-20, 22, 23 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007	GVBl.I/07, [Nr. 09], S.110
§§ 10, 16 geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010	GVBl.I/10, [Nr. 25]
Inhaltsangabe, § 20 geändert, § 21 neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013	GVBl.I/13, [Nr. 43], S.9
§ 3 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014	GVBl.I/14, [Nr. 07], S.12
Inhaltsübersicht, §§ 1, 4, 16, 17, 23 geändert; § 16a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014	GVBl.I/14, [Nr. 19]
Inhaltsübersicht, §§ 10, 16, 16a, 23 geändert, § 6a neu eingefügt durch Gesetz vom 27. Juli 2015	GVBl.I/15, [Nr. 21]
§§ 10, 16, 23 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017	GVBl.I/17, [Nr. 17]
Inhaltsübersicht, §§ 2, 12, 16, 17, 23 geändert; §§ 17a bis 17e eingefügt; § 24 neu gefasst; § 25 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018	GVBl.I/18, [Nr. 11]
§ 12 geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018	GVBl.I/18, [Nr. 22], S.27
§§ 17, 17a, 17b, 17c geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018	GVBl.I/18, [Nr. 38], S.17
Inhaltsübersicht, §§ 1, 17, 17a, 17c, 23 geändert; § 6a neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019	GVBl.I/19, [Nr. 8]
Inhaltsübersicht, §§ 6a, 10, 11, 16, 17c, 24 geändert; § 11a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020	GVBl.I/20, [Nr. 18]
§§ 10, 11a, 16 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021	GVBl.I/21, [Nr. 42]

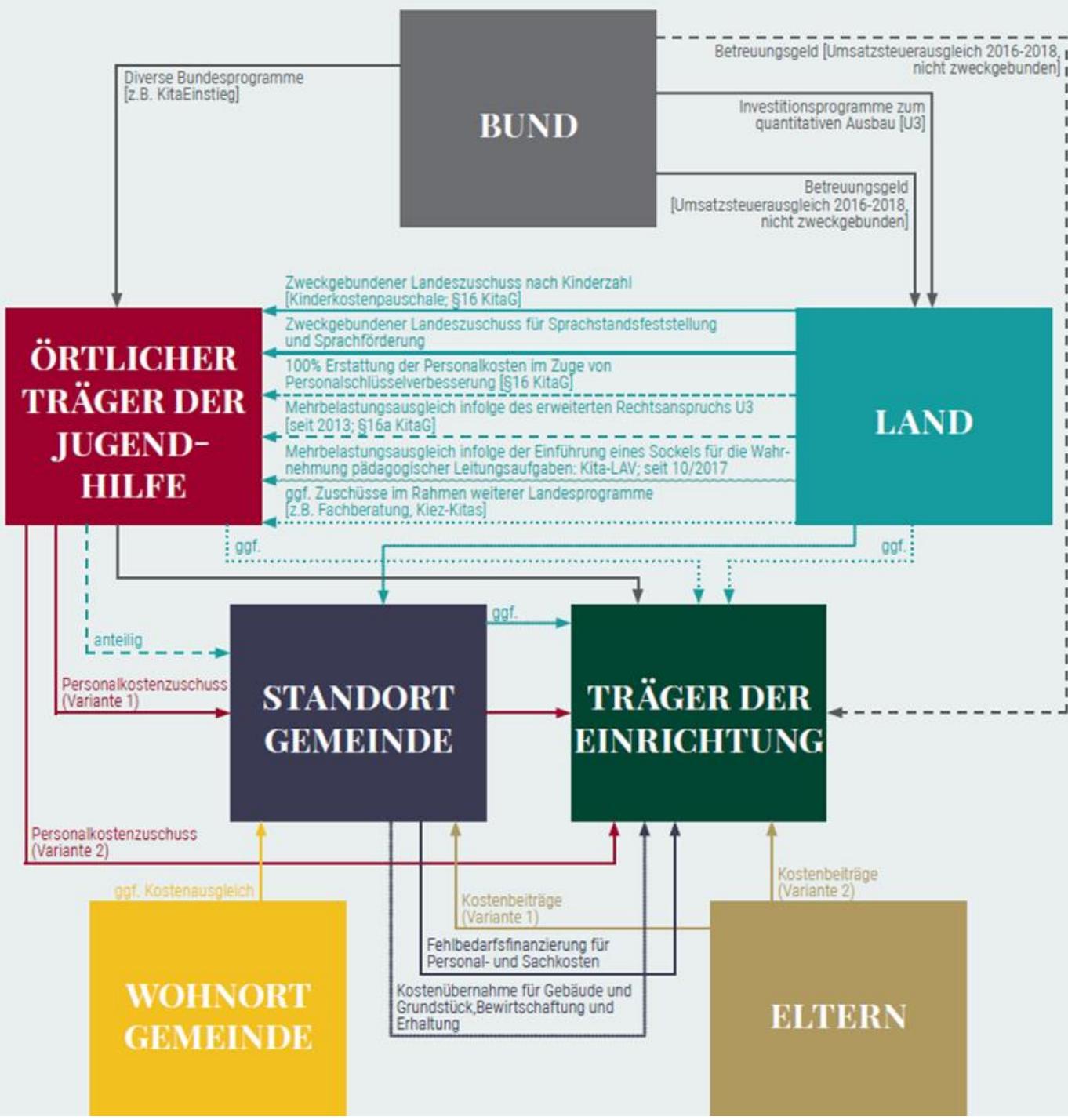
- Das aktuell geltende Kita-Recht in Brandenburg ist „gewachsenes Recht“.
- Seit Erlass des Kita-Gesetzes im Jahr 1992 sind immer wieder Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, ohne dass es bisher eine grundlegende Rechtsreform gegeben hat.

Warum brauchen wir eine Reform?

Das geltende Kita-Recht auf Landesebene umfasst:

- Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (Kita-BKNV)
- Kita-Personalverordnung (KitaPersV)
- Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV)
- Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)
- Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)
- Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)
- Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV)
- SprachfestFörderverordnung (SfFV).
- ...

Warum brauchen wir eine Reform?



AUFWÄNDIGE, TEURE UND INTRANSPARENTE FINANZIERUNGSVERFAHREN

Beispiel: Anträge pro Kita / pro Jahr

- Antrag auf gesetzlichen PK-Zuschuss an Kreis oder Gemeinde
- Antrag auf Bezuschussung Kosten Grundstück, Gebäude und Bewirtschaftungskosten
- Antrag auf Zuschusserhöhung der Gemeinde nach § 16 Abs. 3 zum Fehlbedarfsausgleich
- Antrag Einvernehmensherstellung über Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge
- Anträge auf Erstattung Mindereinnahmen Elternbeitragsfreiheit / - begrenzung
- Antrag für kompensatorische Sprachförderung
- Antrag zur Übernahme Dolmetscherleistungen (Fremdsprachen)
- Antrag Ausbildungsgutscheine/Praxisanleitung
- Antrag bzw. Abrechnung von Teilhabeleistungen SGB II für Gemeinschaftsverpflegung
- Antrag bzw. Abrechnung von Teilhabeleistungen SGB II für Ausflüge, Veranstaltungen etc.
- Antrag Förderung Konsultationskita (im Rahmen Praxisunterstützungssystem des Landes Brandenburg)
- Antragstellung Investitionskosten Landesprogramm
- Antragstellung Investitionskosten Bundesprogramm
- Antrag Kiez-Kita
- Antrag Bundesprogramm Kita plus für längere Betreuungs-/ Öffnungszeiten
- Antrag Sprachkitas
- Einzelanträge für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen für Gebäude im Eigentum der Kommune
- Teilnahme an Wettbewerben, z.B. der Gesundheitskassen, anderer Ministerien und Zuschussgeber
- Spendenakquise bei Firmen, Sparkassen, Stiftungen zur Drittmittel bzw. Eigenmittelbeschaffung
- Abschluss von Vereinbarung über Kosten der Eingliederungshilfe - Sozialhilfe (§ 53/54 SGB XII)
- Abschluss von Vereinbarung über Kosten der Eingliederungshilfe - Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII)

Warum brauchen wir eine Reform?

„Dauer-Großbaustelle“: Brandenburgisches Kitagesetz – Größte Probleme

- Eine Vielzahl kommunaler Umsetzungsvarianten der §§ 15-17; 50ff KitaG (**Kitafinanzierung**) führt zu:
 - ungleichen Bildungsbedingungen für Kinder
 - ungleichen **Elternbeiträgen** für Eltern in Brandenburg
 - Enormer Bürokratie und unsichere Regelungen Elternbeitragsfreiheit / -begrenzungsregelungen
 - ungleichen und zunehmend unberechenbaren Finanzierungsbedingungen und -risiken bei den öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen
 - zunehmenden und langwierigen Rechtsstreitigkeiten vor Amts- und Verwaltungsgerichten.
- Die Finanzierung des Personals für die **Betreuungszeiten über 7,5 h** ist nicht finanziert
- Der „**Personalschlüssel**“ umfasst keine Ausfall-, Vertretungs-, Vor- und Nachbereitungszeiten --> Einrichtungen können langen Öffnungszeiten kaum gewährleisten

„Dauer-Großbaustelle“: Brandenburgisches Kitagesetz – Größte Probleme

- Es gibt **keine Mindeststandards** für die Qualität von Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung
- Die **besonderen Förderbedarfe von Kindern** mit Behinderungen, Kindern aus anderen Herkunftsländern oder von Armut betroffenen Kindern werden nicht besonders berücksichtigt
- Es fehlen verbindliche Kriterien für die **Prüfung des Rechtsanspruches**
- fehlende **Kita-Plätze** - unklare Bestimmungen für Kitabedarfsplanung und Investitionsmittel
- **Kita-Leitungen** sind unzureichend für die Leitungsaufgaben freigestellt
- **Fort- und Weiterbildung**, sowie **Fach- und Praxisberatung** sind nicht als betriebsnotwendige Kosten definiert
- ...

„Dauer-Großbaustelle“: Brandenburgisches Kitagesetz – weitere große Problembeschreibungen ...



Positionierung
zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppen
im Rahmen der Kita-Rechtsreform



Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern,
Fachkräfte und Träger brauchen!
Diskussionspapier zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur
Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

<https://www.liga-brandenburg.de/Gute-Kita-in-Brandenburg-Was-Kinder-Eltern-Fachkraefte-und-Traeger-brauchen-1037585.pdf>



07.06.2022

Fachgespräch zur Aussetzung der Kita-
Rechtsreform – Fragenkatalog

31. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport im Landtag Brandenburg
am 09.06.2022

2013...



**BESSERE CHANCEN.
FÜR KINDER.
FÜR BRANDENBURG.**
Herausforderungen in
Kindertageseinrichtungen

AWO Caritas Deutsches Rotes Kreuz DER PARITÄTISCHE Diakonie ZWST



**Unser Recht auf
gute Bildung
und Betreuung!**

Kita-Aktions-
tage 2018 in
Brandenburg
#kitagesetz

FRÖBEL
Kompetenz für Kinder



LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern,
Fachkräfte und Träger brauchen!
Diskussionspapier zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur
Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung



LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

**BESTANDSAUFNAHME ZUM
BRANDENBURGISCHEN
FINANZIERUNGSSYSTEM**
Fallstricke und Perspektiven
aus Sicht der Praxis freier Träger

Impulsvortrag im Rahmen des Fachgespräch „Wirksame Finanzierung für eine gute KiTa-Praxis und
gleiche Teilhabe- und Bildungschancen“ am 07.11.2018 von Grit Meyer & Claudia Schiefelbein



**ENDlich handeln
Kita
ist
Bildung!**

AWO Caritas Deutsches Rotes Kreuz PARITÄT Diakonie ZWST

Eine Initiative der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg



LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

AUFGABENHEFT
PERSPEKTIVEN FÜR DIE KINDERTAGESBETREUUNG
IM LAND BRANDENBURG
DOKUMENTATION DER
REGIONALKONFERENZEN 2015

Historische „Dauer-Großbaustelle“: Brandenburgisches Kitagesetz

POLITISCHER BESCHLUSS: UMSETZUNG DER KITA-RECHTSREFORM IN DER LEGISLATUR

Reform des Brandenburger Kita-Rechts ist als eines der Kernvorhaben der aktuellen Landesregierung im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbart und mit folgenden Zielstellungen untersetzt:

„Das Kita-Gesetz muss den heutigen Anforderungen gerecht werden. Deshalb wird das Gesetz grundlegend überarbeitet. Ziel ist es, gemeinsam mit den Beteiligten (kommunale Ebene, Eltern, Träger) zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen sowie eine praktikable Essensgeldregelung zu schaffen. W

Wir werden diese zwischen Land und Kommunen im Finanzausgleichsgesetz neu ordnen. Ebenso werden wir zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festschreiben.“

(Koalitionsvertrag, Zeile 1607-1612)

BETEILIGUNGSPROZESS DER KRR



[Aktuelles](#) ▾ [Corona Aktuell](#) ▾ [Ukraine Aktuell](#) ▾ [Bildung](#) ▾ [Kinder und Jugend](#) ▾ [Sport](#) ▾ [Einstellungen](#) ▾ [Wir über uns](#) ▾

[Kinder und Jugend](#) / [Kindertagesbetreuung](#) / [Reform des Kita-Rechts](#) / [Der Reformprozess](#)

Der Reformprozess



Die Kindertagesbetreuung ist geprägt durch eine große Zahl von Akteuren und Ebenen, deren Interessenslagen nicht immer übereinstimmen. Daher braucht es für die Kitarechts-Reform rahmende **Grundsätze**. Sie wurden wie folgt festgelegt:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/reform-des-kita-rechts.html>



Schnelleinstieg

[Bericht zur Reform des Kita-Rechts im ABJS \(9.9.21\)](#)

[PPP: Bericht zur Reform des Kita-Rechts im ABJS \(9.9.21\)](#)

[Konzept des MBS zur Reform des Kita-Rechts](#)

[LKJA: Eckpunkte zur Reform des Kita-Rechts und Finanzierung](#)

[Übersicht: Die vier großen Kita-Themen](#)

externe Links:

[Video: Auftaktveranstaltung zur Reform des Kita-Rechts](#)

[Video: MBS Reform des Kita-Rechts Meilensteinveranstaltung 2021](#)

BETEILIGUNGSPROZESS DER KRR

Ziele der Reform (Koalitionsvertrag)

- ein neues, grundlegend überarbeitetes Kitagesetz zu formulieren
- gemeinsam mit allen Beteiligten zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen
- eine praktikable Essengeldregelung
- zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festzuschreiben
- zu mehr Transparenz beitragen und klare Strukturen schaffen
- Das zukünftige Kitarecht soll ein vielfältiges, modernes und insbesondere an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtetes Kita-Angebot in Brandenburg ermöglichen.

„Rechtssicherheit, eindeutige Finanzierungszuständigkeiten sowie weiterhin hohe fachliche Standards sind die Grundpfeiler dieser Reform.“

(Vorwort B. Ernst Abschlussbericht KRR)

Paradigma der „KOSTENNEUTRALITÄT“

zur Erinnerung: Gesamtergebnis - 2018

2018 wegen
vollständigem
abgeschlossenen
Abrechnungs-
zeitraum

Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung

Es ergeben sich für das **Jahr 2018** Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung (ohne Kindertagespflege) in Brandenburg in Höhe von **rd. 1,3 Mrd. EUR**.

Altersgruppe		Median	arithmetisches Mittel	Konfidenzbereiche*
unter 3-Jährige (Krippe)	Gesamtkosten pro belegtem Platz	12.879	12.895	11.832-13.957
3 Jahre bis Einschulung (Kindergarten)	Gesamtkosten pro belegtem Platz	7.418	7.676	7.044-8.309
Grundschulalter (Hort)	Gesamtkosten pro belegtem Platz	4.117	4.310	3.955-4.665
Gesamtkosten		1.264 Mio. Euro	1.298 Mio. Euro	1.191-1.404 Mio. Euro

Quelle: Eigene Berechnungen von KOWID auf Basis der Daten der Online-Befragung

Keine Vollerhebung: daher Bandbreite ("niemand kennt den genauen Betrag")

BETEILIGUNGSPROZESS DER KRR

Zeitplan:

- Auftaktveranstaltung am 19.02.2020
- Coronabedingt verspäteter Beginn des Arbeitsprozesses in 6 Arbeitsgemeinschaften im Juli/August 2020
- Arbeitsphase bis Juni 2021 (Ausnahme AG 6 – Finanzen: Zwischenbericht)

6 Arbeitsgruppen mit über 200 Akteur*innen (Vertreter*innen von Kommunen, Landkreisen, von Trägern, Verbänden, Fachkräfte, Eltern)

- Grundsätze der Kindertagesbetreuung (AG 1)
- Aufgaben und Qualität (AG 2)
- Angebotsformen (AG 3)
- Fachkräfte (AG 4)
- Erlaubnisverfahren und Aufsicht (AG 5)
- Finanzierung (AG 6)

BETEILIGUNGSPROZESS DER KRR

Arbeitsweise und Bedarfsanalysen:

- Jede Arbeitsgruppe fasste zu Beginn des Arbeitsprozesses einen Beschluss für eine eigene Arbeitsweise und legte einen Themenkatalog fest.
- In bis zu 13 Sitzungen bearbeiteten die Arbeitsgruppen die Themen auf Grundlage einer von unterschiedlichen Mitgliedern vorbereiteten Berichterstattung.
- Ergebnisse:
 - Geeinte Empfehlungen
 - Mehrheitliche Voten
 - Bedarfsanalysen (Abbildungen aller Meinungen die für die AG-Themen und das zukünftige Kita-Gesetz relevant sind)
- Website: leider durch das MBS im Juni 2022 vom Netz genommen

BETEILIGUNGSPROZESS DER KRR

Gutachten

- Studie zur Kita-Finanzierung im Land Brandenburg (Bestandsaufnahme, Zahlungsströme, Kosten-, Finanzstrukturanalyse, Vergleich mit anderen Bundesländern) (189.779,69 €)
- Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“ (17.850,00 €)
- Gutachten „Versorgungsanspruch“ (14.875,00 €)
- Gutachten „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“ (8.568,00 €)
- Gutachten „Fachkräfte“ (11.728,63 €)
- Gutachten „Inklusion“ (11.156,25 €)
- Gutachten „Hort“ (10.800,00 €)
- Gutachten „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ (7.021,00 €)
- Gutachten „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ (11.728,63 €)
- Rechtsgutachten „Sprachförderung“ (8.568,00 €)
- 2. Finanzierungsstudie (aktuell noch in Arbeit)

ÜBERRASCHENDER STOPP DER KITA-RECHTSFORM

Pressemitteilung Ministerin Ernst 31.03.22

- Die Kita-Rechtsreform wird ausgesetzt – Landkreisen fehlen den Ressourcen zur Begleitung und Umsetzung der Reform
- „Hintergrund sind die Belastungen der Landkreise durch die Corona-Pandemie und aktuell durch die Folgen des Ukraine Krieg
- „Das MBSJ muss diese Aussage zur Kenntnis nehmen. Wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Prozess nicht weiter begleiten können, kann er so objektiv nicht fortgesetzt werden. Das MBSJ wird daher die Arbeit am Gesetzentwurf aussetzen.“
- Das MBSJ sichert die erreichten Ergebnisse

Mehrheit der JHA und Landkreise trägt Entscheidung der Landrät*innen nicht mit

Landkreis / kreisfreie Stadt	Befassung im JHA	Votum des Kreistages/SVV
Barnim	Beschluss JHA zur Weiterleitung Brief an MP am 11.05.2022	Beschluss zum Versand Brief an MP Woidke
Dahme - Spreewald	Beschluss des JHA zur Fortsetzung der KRR am 07.09.2022	Befassung in nächster KT-Sitzung
Havelland		Kreistags-Beschluss vom 04.07.2022 zur Fortsetzung der KRR
Märkisch - Oderland	Beschluss zur Fortsetzung KRR am 15.06.2022	
Oberhavel	Beschluss des gemeinsamen Antrags der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP/Piraten	Beschluss zur Fortsetzung der KRR am 29.06.2022 Antrag Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Piraten, SPD/LGU/Tierschutzpartei und DIE LINKE"
Oder - Spree		Beschluss zur Fortsetzung der Reform am 07.06.2022
Ostprignitz - Ruppín	Beschluss des JHA an Kreistag	Beschluss zur Fortsetzung der KRR am 30.06.2022
Oberspreewald-Lausitz		Ablehnung des Antrages der Linken in KT-Sitzung im Juli
Potsdam - Mittelmark	Beschluss zur Fortsetzung / Anträge Linke/ Piraten und Bündnis90/Die Grünen Befassung am 22.06.	Beschluss zur Fortsetzung der Reform am 07.07.2022
Teltow - Fläming		Beschluss zur Fortsetzung der Gespräche zwischen Landkreisen und MBSJ, Aufforderung an die Landesregierung zur Änderung des KitaG unter Berücksichtigung der Neuregelungen des KJSG in diese Legislaturperiode sowie zur angemessenen finanziellen Beteiligung des Landes an den zu erwartenden quantitativen und qualitativer Verbesserungen.
Uckermark		<i>Plädoyer für Fortsetzung der Reform. Kein Beschluss zum Versand eines Anschreibens an die Landesregierung</i>
Brandenburg a.d. Havel	Befassung mit KRR in Sitzung am 08.06.2022	Beschluss der SVV zur Fortsetzung der Reform
Cottbus		Beschluss Forderung an Landesregierung zur Fortsetzung KRR 30.04.
Frankfurt (Oder)	Beschluss Fortsetzung KRR / Brief an Ministerin Ernst 21.04.22	
Potsdam		Die SVV fordert die Landesregierung auf, KRR-Prozess fortzusetzen und Gesetz zum 1.8.23 in Kraft zu setzen.
Spree-Neiße	Beschluss zur Fortsetzung KRR	Befassung am 30.11.2022



UNSER RECHT AUF GUTE BILDUNG UND BETREUUNG

Kitarechtsreform umsetzen, jetzt!

Keine Reform ist keine Lösung.

Trägervertreter*innen, Erzieher*innen, Eltern, Auszubildende, Unternehmer*innen und alle, die sich für eine gute Bildung unserer Kinder einsetzen wollen, ziehen zum Landtag in Potsdam und begleiten laut und bunt die Abstimmung über das Fortsetzen der Kitarechtsreform!

Auf zum Landtag nach Potsdam am 14. September 2022 von 12 bis 14 Uhr

Wir brauchen jetzt ein gutes, neues Kitagesetz für:

- das Recht der Kinder auf gute Bildung, Erziehung, Versorgung und Betreuung
- Rechts- und Finanzierungssicherheit für Eltern und Träger
- klare Verantwortlichkeiten für die Finanzierung
- echte Beitragsgerechtigkeit und mehr Beitragsfreiheit
- eine gesetzlich klar geregelte Personalbemessung



UNSER RECHT AUF GUTE BILDUNG UND BETREUUNG

Kitarechtsreform umsetzen, jetzt!

#KeineReformIstKeineLösung #KitaIstVielMehr



Schnittmenge gemeinsamer Positionen :

- Wir brauchen die Rechtsreform sofort!
- Kosmetische Verbesserungen im bestehenden Kitagesetz „verschlimmbessern“ die Situation in den Einrichtungen!
- Das neue Kita-Gesetz muss endlich Klarheit bei den Zuständigkeiten und Transparenz hinsichtlich der Finanzierung schaffen und die Konflikte um die Elternbeiträge beenden!
- Die Rechtsreform ist die notwendige Grundlage für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen!



**Abschlussbericht der Arbeitsgruppen im Rahmen
der Kitarechtsreform in der 7. Legislatur**

Berichtszeitraum März 2020 – Juni 2021



In Handlungsempfehlungen geeinte
Lösungsvorschläge

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Definition Frühkindliche Bildung

- Frühkindliche Bildung als Auftrag und Ziel der Kindertagesbetreuung soll eine hervorgehobene Position im Gesetz bekommen.
- Die Formulierung soll insbesondere eine Abgrenzung zum schulischen Bildungsbegriff erkennen lassen.
- Orientierungsempfehlungen: § 15 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ) zur „Frühkindliche Bildung“ Als weitere sog. Leitbild-Norm / § 1 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) „Ziele und Aufgaben der Förderung“

Verhältnis von Wohl und Entwicklung der Kinder zur Vereinbarkeit Familie / Beruf

- bei der Zielsetzung von Kindertagesbetreuung sollen zukünftig Wohl und die Entwicklung des Kindes der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorangestellt werden

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Versorgungsauftrag

- Der Rechtsanspruch auf Versorgung soll beibehalten werden
- Versorgungsauftrag und Gesundheitsschutz sollen bei den allgemeinen Zielen bzw. bei der Formulierung des Gesetzesauftrags miteinander verbunden werden
- Der Versorgungsanspruch soll dahingehend konkretisiert werden, dass dieser sowohl die gesundheitsfördernde Ernährung als auch eine Grundversorgung an Pflegeausstattung umfasst.
- Der Begriff der gesundheitsfördernden Ernährung soll sich zukünftig auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beziehen.

Auftrag und Begrifflichkeiten rechtssicher fassen:

- Kindertagesbetreuung, Kindeswohl, Kindertageseinrichtung,
- Kindertagespflege, Begriff der anderen Angebote der Kindertagesbetreuung
- Eltern, Gemeinden, örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Träger
- Pädagogisches Personal, Kita-Jahr

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Kinderrechte

- Die Kinderrechte und der demokratische Bildungsauftrag sollen mit Priorität im Kita-Gesetz geregelt werden.
- verbindliche Mitwirkungs- und Beschwerdeformate sollen für alle Angebote festgeschrieben werden

Rechtsanspruch

- der **Kernrechtsanspruch** soll für jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung wie bisher mindestens 6 Stunden umfassen (strittig)
- der **erweiterte Rechtsanspruch** soll mit den Voraussetzungen des bisherigen Kita-Gesetzes (familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf) verknüpft bleiben.
- die Kriterien für die Bewilligung des erweiterten Rechtsanspruchs sollen landesweit vereinheitlicht, konkretisiert werden
- das Nachweisverfahren muss erleichtert werden
- die Eingewöhnung ist beim Rechtsanspruch mit 4 Wochen zu berücksichtigen

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und besondere Betreuungszeiten

- „(1) Der tägliche Betreuungsumfang“ muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.“
- „(2) Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten eines Angebots der Kindertagesbetreuung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen. Sie sollte jedoch im Regelfall zehn Stunden täglich nicht überschreiten.“
- „(3) Abweichend von den Absätzen xy erfolgt die Förderung von Grundschulkindern in der Regel bis zu zehn Stunden täglich (Ganztagsförderung einschließlich Unterrichtszeit) und auch innerhalb der Ferienzeit.“
- Es wird empfohlen, Grundsätzliches zu besonderen Betreuungszeiten im Kita-Gesetz durch einen eigenständigen Paragraphen zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten festzuhalten, um Angebote zur Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen zu regeln. Der Bedarf an konkretisierenden Grundregelungen zu diesen Aspekten wird gesehen.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Zuständigkeiten

- Den Landkreisen und kreisfreien Städte soll in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausführung der Vorgaben gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 1, 79, 79a, 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung einschließlich der Planungsverantwortung und der Qualitätssicherung und -entwicklung zukommen.
- Um seiner gemeindeübergreifenden Gesamtplanungsverantwortung wie auch der Rechtsanspruchssicherung gerecht werden zu können, empfiehlt die AG 1 eine rechtliche Befugnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den kreisangehörigen Kommunen, um diese im Einzelfall zur Mitwirkung verpflichten zu können. Diese Durchgriffsmöglichkeit des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden soll der Durchsetzung der Aufgaben dienen, die wie die Bedarfsplanung und die Rechtsanspruchsdurchsetzung in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehören.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mittels öffentlich-rechtlichen Vertrag

- die Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist zu ermöglichen aber zugleich zu konkretisieren.
- Auszuschließen ist die Übertragung der Verantwortung für die Kernaufgaben zur Qualitätssicherung /-entwicklung, Bedarfsplanung und Rechtsanspruchsgewährleistung.
- Die AG 1 spricht sich für eine integrierte Schul- und Tagesbetreuungsplanung aus. Dabei sollen die bestehenden vielfältigen Angebote der Grundschulkinderbetreuung Berücksichtigung finden. Es sollen mehr Ganztagsangebote etabliert werden, welche Bildungs-, Freizeit-, Sport- und Spielangebote der Schule, der Kindertagesbetreuung sowie von möglichen dritten Anbietern wie Vereinen zusammenfassen und sich an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientieren

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Zusammenarbeit der kommunalen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe, Trägervielfalt und Trägerautonomie

- Es soll eine Pflicht zur Berücksichtigung der Trägervielfalt im Kita-Gesetz aufgenommen werden und eine verpflichtende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und freien Trägern geregelt werden.
- Es wird angeregt, dass sich die Strukturentscheidungen des Jugendhilferechts in den konkreten Finanzierungsregelungen des zukünftigen Kitarechts des Landes Brandenburg niederschlagen müssen.
- Das landesrechtliche Finanzierungssystem soll so ausgestaltet werden, dass es den Zielen und Grundsätzen des SGB VIII folgt, alle Träger gleichbehandelt und Interessenkonflikte der Finanzierungsbeteiligten und Leistungserbringer vermeidet.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Inklusion

- der inklusive Ansatz ist für alle Kitas im zukünftigen Kita-Gesetz festzulegen (Umsetzung KJSG)
- Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind als sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen (tagsüber) gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden, zu definieren (übereinstimmend AG 3)
- Der Geltungsbereich soll sich in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Schulkinder der Schuljahrgangsstufe 1 bis 6 und in begründeten Einzelfällen bis einschließl. 13 Jahre) beziehen. Für Jugendliche (ab 14 Jahre) mit besonderen Bedarfen sollte ein geeignetes Angebot geschaffen werden, welches jedoch nicht der Kindertagesbetreuung zuzuordnen ist. Es wurde auch aufgeführt, dass Kinder berücksichtigt werden sollten, die ein zukünftiges Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen haben.
- derzeitige Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen sind landeseinheitlich, transparenter und weniger aufwendig zu gestalten.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Inklusion

- der inklusive Ansatz ist für alle Kitas festzulegen (Umsetzung KJSG)
- Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind als sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen (tagsüber) gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden, zu definieren (übereinstimmend AG 3)
- Der Geltungsbereich soll sich in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Schulkinder der Schuljahrgangsstufe 1 bis 6 und in begründeten Einzelfällen bis einschließl. 13 Jahre) beziehen.
- Für Jugendliche (ab 14 Jahre) mit besonderen Bedarfen sollte ein geeignetes Angebot geschaffen werden, welches jedoch nicht der Kindertagesbetreuung zuzuordnen ist.
- Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen sind landeseinheitlich, transparenter und weniger aufwendig zu gestalten
- Die Finanzierung muss bedarfsdeckend sein. Die derzeit bestehenden Tagessätze sollten von Förderpauschalen abgelöst werden.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Beteiligung der Eltern

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Bildungs- und Erziehungspartnerschaft rechtlich stärken
- Rechtssichere Klärung der Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten sowie der Zusammensetzung der verschiedenen Elternmitwirkungs-gremien (Elternversammlungen, Kita-Ausschüsse, Eltern-gremien auf kommunaler Ebene wie auf Landesebene.)
- Für die Eltern, deren Kinder Angebote der Kindertagespflege wahrnehmen, soll die Möglichkeit der institutionalisierten Beteiligung auf allen vorgesehenen Ebenen geregelt werden.

Digitalisierung

- bei der verpflichtenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen als auch bei zukünftigen kitarechtsspezifischen Vorhaben sollen die Verwaltungsvereinfachung, Datenschutzaspekte und Datensparsamkeit sowie die Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure im Vordergrund steht.

EMPFEHLUNGEN: AG 1 „GRUNDSÄTZE“

Grundsätzliches zur Fachberatung

- Es soll ein grundlegender Anspruch auf Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Kita-Gesetz festgeschrieben werden
- Darüber hinaus soll gesetzlich geregelt sein, dass Fachberatung als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Gewährleistungsverantwortung der öTöJH liegt. Zugleich soll geregelt sein, dass Fachberatung gleichberechtigt auch durch die freien Träger sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden kann.
- die Aufgaben der Fachberatung wie auch Qualifikationserfordernisse sind rechtlich festzuhalten.
- Die Aufgaben der Fachberatung sollen auch im Qualitätsrahmen als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt werden.
- Im Bereich der Kindertagespflege soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich für die Fachberatung zuständig sein (wobei eine Übertragungsmöglichkeit auf freie Träger denkbar ist) und gesondert geregelt werden.

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Abgleich mit dem SGB VIII/ KJHG:

- Die Ziele und Aufgaben des neuen Kita-Gesetzes müssen aktualisiert und konkretisiert werden. Das bedeutet zum einen, Begriffe müssen auf andere Artikel (z. B: Partizipation, Inklusion, Kinderschutz, Qualitätsentwicklung) verweisen. Zum anderen müssen einzelne Bausteine der Aufgaben in eigene bzw. andere Paragraphen überführt werden.

Trägervielfalt

- Trägerhoheit und Trägervielfalt müssen weiterhin gewahrt bleiben.
- Rechtliche Klarstellung des Subsidiaritätsprinzip
- Sicherung Wunsch- und Wahlrecht der Eltern – Vorschläge:
Beratungsanspruch und Datenbank
- Klare Rahmenbedingungen für Ausschreibung und Vergabe von
Betreuungsangeboten

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Rechtlicher Rahmen für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen

- Rechtliche Verankerung eines landesweiten Qualitätsrahmens
- Qualitätsvereinbarungen zwischen Land, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte, Kommunen und Kita-Trägern
- Verankerung von konkreten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung – Verpflichtung zur internen und externen Evaluation; überprüft durch ein landesweit geltendes System eines Qualitätsmonitoring (gesteuert durch Bildungskommission)
- Verpflichtung zur Umsetzung von AGen nach § 78 SGB VIII
- Freistellung der Kita-Leitungen im Sockel von 20 Wochenstunden zur Qualitätsarbeit zuzüglich von 0,35 Wochenstunden pro rechnerisch im Ganztage betreutem Kind (8h). Für Kinder, deren Anteil an Wochenstunden geringer ist (die also keine vollen 8h täglich in der Kita sind), sollen ebenfalls anteilige Leitungsstunden bemessen werden.

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Rechtlicher Rahmen für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen

- eigenständiger Paragraph für Fach- und Praxisberatung, der regelt, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einen Anspruch auf Fach- und Praxisberatung im Umfang von einer Vollzeitkraft für je 1.000 belegte Plätze haben. Diesen Beratungsanspruch können sie durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal oder externe Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Anbieter oder Verbände umsetzen.
- Fachberatung für Kindertagespflegepersonen muss mindestens zwei Mal jährlich und bei Bedarf sichergestellt sein. Hier empfiehlt sich ein Schlüssel an Fachberatung pro Tagespflegeverhältnissen.
(Empfehlung 1:40)

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Versorgungsauftrag

- Der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätten wird spezifiziert: „Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (alle Mahlzeiten) in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.“
- Der Versorgungsauftrag wird im Qualitätsrahmen beschrieben und dessen Umsetzung über entsprechende Qualitätsmerkmale überprüft.

Aufgabenwertigkeit (Bildung, Erziehung, Betreuung, Versorgung)

- Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung) sind gleichwertig, doch Bildung sollte zuerst genannt werden.

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Inklusion

- Angebote der Kindertagesbetreuung sind inklusiv für alle Kinder, unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf.
- Der Bedarf folgt dem Kind.
- Die Aufgaben der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Umsetzung der Inklusion werden im neuen Kita-Gesetz deutlich verankert.
- Die Kostenträger sind zur Kooperation und zur Information im Interesse des Kindes verpflichtet. Die Schnittstelle zum SGB IX ist zu beschreiben.
- Die Umsetzung der Inklusion im Alltag der Kitas wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation durch einen entsprechenden, noch zu entwickelnden Qualitätsrahmen verankert.

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Unterstützung der Eltern, Erziehungspartnerschaft

- Es soll festgeschrieben werden, dass Entwicklungsgespräche als Beteiligungsinstrument den Eltern (mindestens) einmal im Jahr durch die Kita angeboten werden.
- Zum Schutz der Fachkräfte soll das Auskunftsgebot klarer gefasst und zeitlich eingeschränkt werden.

Beobachtung, Dokumentation, Entwicklungsförderung

- Rechtliche Verankerung des Anspruchs auf eine Entwicklungsbegleitung, einen Bildungsprozess und der sich daraus ergebenden Pflicht einer ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation

Kindgemäßer Übergang Kita-GS & GS-Hort

- Verankerung des Auftrages der Übergangsbegleitung in Gesetz und Qualitätsrahmen
- Klare Definition der Rahmenbedingungen der Kooperation zwischen Kindertagesbetreuung und Schule (Bildungsverständnis, Gestaltung der pädagogischen Prozesse, Kooperationsverträge)

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Hort

- Die Eigenständigkeit des Hortes als Bildungsort ist festzuschreiben
- Absicherung des Ganztags erfolgt durch partnerschaftliche Kooperation.
- Der Geltungsbereich der Kindertagesbetreuung muss um Angebote an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahrs erweitert werden.
- Partizipationsrechte für Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten sowie Mitbestimmung in Gruppenangelegenheiten und somit die Einhaltung des Rechts auf Freizeit, kulturelles und künstlerisches Leben soll gewährleistet werden.
- Genaue Abgrenzung der Rechtskreise Schule (BbgSchulG) und Hort (Kita-Gesetz) sowie Sonderregelungen für den Ganzttag definieren.
- Kooperation mit Schule ist als Aufgabe des Hortes definieren.
- Gemeinsame Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte des Hortes und Grundschullehrkräfte (gleichberechtigte Kooperation, gemeinsames pädagogisches Konzept, gemeinsames Bildungsverständnis, etc.) gesetzlich verankern

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Kinderrechte und Partizipation

- Es wird empfohlen, folgende Empfehlung als Präambel aufzunehmen:
- „Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind.“
- Die Beachtung von Kinderrechten sollte grundlegend, sowohl als Handlungsgrundlage für pädagogische Fachkräfte als auch als Bildungsauftrag gesetzlich formuliert werden.
- Im neuen Kita-Gesetz ist ein eigenständiger Paragraph zur Verankerung des Kinderrechtes auf Partizipation der UN-Kinderrechtskonvention aufzunehmen

EMPFEHLUNGEN: AG 2 „QUALITÄT & AUFGABEN“

Sprachförderung/ Sprachstandsfeststellung

- Kindertagesstätten sind verpflichtet, die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme in der Einrichtung zu beobachten und festzustellen (mindestens einmal im Jahr). Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.
- Der Schwerpunkt sollte auf einer alltagsintegrierten Sprachförderung liegen.
- Jede Kita erhält finanzielle Mittel um eine „Sprach-Fachkraft“ in der Kita als Multiplikator fürs Team zu qualifizieren und mit einem entsprechenden Stundenumfang, um das Team für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung fit zu machen.
- Sprachberatung wird als Regel-Fachberatung etabliert.
- § 3 Absatz 5 KitaG wird ergänzt um den Satz: „Zur Aufgabe von Kindertagesstätten gehört die Wertschätzung der Herkunftssprachen aller Kinder.“

EMPFEHLUNGEN: AG 3 „ANGEBOTSFORMEN“

Hort: im Wesentlichen deckungsgleich mit AG 1 und 2

- auch mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bleibt der Hort ein Angebot der Kindertagesbetreuung und somit unabhängig von der Schule
- Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung heißt NICHT Rechtsanspruch auf Ganztagschule!
- Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen bzw. sofern der besondere Bedarf im Einzelfall das erforderlich macht und der Rahmen geeignet ist (und soweit Plätze vorhanden sind) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

EMPFEHLUNGEN: AG 3 „ANGEBOTSFORMEN“

Hort: im Wesentlichen deckungsgleich mit AG 1 und 2

- Für Schulkinder beträgt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung mit einem alternativen Angebot der Kindertagesbetreuung oder in einem Ganztagsangebot werktags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit.
- Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hort und Schule beinhaltet ein verbindliches pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung von Partizipation, dem Übergang, dem eigenständigen Explorieren sowie der Hausaufgabenerledigung.
- Modelle der flexibleren Personalkooperationen von Hort- und Grundschul-Fachkräften werden ermöglicht.
- Die Kooperationsverpflichtung zwischen Hort und Schule sollte sich im Schulgesetz wiederfinden.

EMPFEHLUNGEN: AG 3 „ANGEBOTSFORMEN“

- Bestehende Integrationskitas als Kompetenzzentren erhalten
- Regelungsempfehlungen zur Kindertagespflege & Großtagespflege →
Siehe KTP-Gesetzentwurf
- Kitas sollen perspektivisch zu Familienzentren ausgebaut werden.
- Referenzparagraph: § § 42 und 43 KiBiZ NRW

Flächendeckende, erreichbare & bedarfsgerechte und alternative Angebote

- Alternative Angebote der Kindertagesbetreuung sollen bedarfserfüllend sein, wenn sie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechen.
- Diese sind zu fördern und im Bedarfsplan aufzunehmen.
- Für rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, andere Kinderbetreuungen) sind Standards zu personeller Ausstattung, räumlichen, sächlichen Anforderungen, Angebotszeiten, Zeiten der Mindestinanspruchnahme, zur Rolle der Fachkräfte und Eltern, finanziellen Grundausstattung und Zuständigkeiten in entsprechenden Verordnungen oder in einem gesonderten Abschnitt des neuen Kita-Gesetzes zu regeln

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Kindertagespflege

- Das Qualifikationsniveau für KTP-Personen soll von 160 auf 300 Unterrichtsstunden angehoben werden.
- Mit der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung dürfen bis zu 3 Kinder und nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit als KTP-Person und dem Erwerb der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung bis zu 4 Kinder betreut werden; nach einem weiteren Jahr praktischer Tätigkeit dürfen bis zu 5 Kinder betreut werden.
- Die KTP ist aufgrund der familienähnlichen Bedingungen vorrangig ein Angebot für 0- bis 3-Jährige. Eine Öffnung der Altersgrenze soll unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wenn der Bedarf es erfordert, die räumlichen Gegebenheiten und die Altersmischung entwicklungs-gerecht sind sowie die Qualifizierung der KTP-Person dies zulässt.
- KTP ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Er gewährleistet, dass KTP eine fachliche Beratung ihrer Wahl in Anspruch nehmen können. Beschäftigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine Fachberatung, ist sicherzustellen, dass Fachberatung und -aufsicht in der personellen Besetzung und den jeweiligen Aufgaben klar getrennt sind.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Kindertagespflege

- Eignung: Ein Kriterienkatalog zur Eignung einer KTP-Person wird für verbindlich erklärt.
- Mindestens 2 verbindliche Fort- und Weiterbildungstage im Kalenderjahr für KTP-Personen sind vorgesehen. Zusätzlich wird die KTP-Person zur zweijährlichen internen Evaluation in Abstimmung mit und in Begleitung einer Fachberatung verpflichtet.
- In einer Großtagespflegestelle können zwei bis drei KTP-Personen bis zu 10 Kinder betreuen. Die vertragliche und persönliche Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer bestimmten KTP-Person ist Voraussetzung.
- In einer Großtagespflegestelle mit 3 KTP-Personen können sich diese vorübergehend gegenseitig vertreten, so lange die verbleibenden KTP-Personen nicht mehr als jeweils 5 Kinder betreuen.
- Wenn zwei KTP-Personen zusammen mehr als acht Kinder betreuen, muss mindestens eine der betreuenden Personen über eine Ausbildung zum/zur Erzieher*in verfügen.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Lernort Praxis

- Um die Qualität der Ausbildung und der Praxisanleitung zu erhöhen, sollen im künftigen Kita-Recht wesentliche Eckpunkte für Kindertages-stätten, die als Lernort Praxis fungieren, festgeschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - verbindliche Standards für die Fachkräftequalifizierung eingeführt werden
 - Absicherung der Anleitung der Praktikant*innen und Auszubildenden durch qualifizierte Praxisanleiter*innen
 - ausbildende Kindertagesstätten sollen ein Anleitungskonzept auf der Basis von Leitungsstandards erstellen, das Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens ist
- Einrichtungen, die sich als Lernort Praxis an der Ausbildung/ Qualifi-zierung beteiligen, erhalten zusätzliche Ressourcen für Ausbildung, Praxisberatung, Anleiter*innen und Leitung sowie für interne und externe Qualifikation (über einen Ausbildungszuschlag im Rahmen einer bedarfsorientierten Finanzierung).
- Die Auszubildenden in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sind nicht oder allenfalls stufenweise mit wachsender Erfahrung auf das notwendige pädagogische Personal (NPP) anzurechnen (s. Bedarfsanalyse Quer- und Seiteneinstieg).
- Alle Auszubildenden – also auch die in Vollzeitausbildung – sollen eine Vergütung erhalten.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Quer- und Seiteneinstieg

- Die Anrechnung der Kräfte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung nach 10 Abs. 2 KitaPersV soll schrittweise reduziert werden hin zu einer Vollfinanzierung der Ausbildung
- Das Antragsverfahren für Quer- und SeiteneinsteigerInnen sowie für Träger soll nachvollziehbarer gestaltet und vereinfacht werden.
- Aufgrund der Vorerfahrungen, die in der Regel mitgebracht werden, soll bei Personen, die gem. § 10 Abs. 3 KitaPersV im Rahmen der individuellen Bildungsplanung beschäftigt sind, eine Erhöhung der Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges (pädagogisches) Personal von mindestens 80 % bzw. von 100 % erfolgen.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Fachkräftecatalog

- Das Qualifikationsniveau des Teams einer Einrichtung muss nach innen und außen erkennbar sein. Aus diesem Grund werden folgende Kategorien für Ausbildungs- und Studienabschlüsse im Gesetz festgelegt:
 1. Pädagogische Fachkräfte (feldbezogener Abschluss, abschlussverbindlich)
 2. sonstiges pädagogisches Personal (pädagogischer Abschluss, abschlussverbindlich)
 3. Sonstiges Personal (ausbildungs- und / oder kompetenzorientiert)

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Multiprofessionelle Teams

- Es wird empfohlen, im neuen Kita-Recht die Grundlagen zu schaffen, um die Etablierung von multiprofessionellen Teams zu befördern.
- Der Einsatz von nicht-pädagogischen Fachkräften muss sich nach den Anforderungen der Konzeption richten

Leitung

- Ein eigenständiger Paragraph im Kita-Gesetz trifft Aussagen zu Aufgaben, Qualifikation und Kompetenzen, zur Bemessung der Ressourcen und zu Vertretungsregelungen.
- In der Personalverordnung werden die Anforderungen und Aufgaben konkretisiert.
- Die Trennung zwischen organisatorischen und pädagogischen Aufgaben wird aufgehoben.
- Die Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Multiprofessionelle Teams

- Es wird empfohlen, im neuen Kita-Recht die Grundlagen zu schaffen, um die Etablierung von multiprofessionellen Teams zu befördern.
- Der Einsatz von nicht-pädagogischen Fachkräften muss sich nach den Anforderungen der Konzeption richten

Leitung

- Ein eigenständiger Paragraph im Kita-Gesetz trifft Aussagen zu Aufgaben, Qualifikation und Kompetenzen, zur Bemessung der Ressourcen und zu Vertretungsregelungen.
- In der Personalverordnung werden die Anforderungen und Aufgaben konkretisiert.
- Die Trennung zwischen organisatorischen und pädagogischen Aufgaben wird aufgehoben.
- Die Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Personalbemessung

- Eine bedarfsgerechte Personalausstattung die Bedürfnisse der Kinder und Familien im Einzugsgebiet ebenso wie konzeptionelle Schwerpunkte und besondere Aufgaben zu berücksichtigen.
- Im Kitarecht wird verankert, dass dem Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein landeseinheitliches, transparentes und nachvollziehbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Brutto-Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde liegt.
- Die Personalbemessung folgt dem individuellen Betreuungsumfang je Kind (Mindestbetreuungszeit plus stundenweiser Aufschlag).
- Mehrbedarfe in der Betreuung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache sollen sich in der Personalbemessung widerspiegeln.
- Die Betreuung von Kindern aus sozial benachteiligten Wohngebieten soll grundsätzlich in der Personalbemessung berücksichtigt werden.
- Der Mehrbedarf für Kinder mit Förderbedarf ist zu berücksichtigen.
- Für besonders kleine Einrichtungen soll zusätzliches Fachpersonal zur Gewährleistung der Öffnungszeiten von mind. 10 Std. gewährt werden.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Praxisberatung/Fort- und Weiterbildung

- In das Kita-Gesetz soll ein eigenständiger Paragraph zur Gewährleistungsverpflichtung, zu grundlegenden Aufgaben und Qualifikationsanforderungen, zum Umfang und zu möglicher Trägerschaft der Fachberatung aufgenommen werden.
- Ein eigenständiger Paragraph in der VO konkretisiert die besonderen Aufgaben von Fachberatung sowie die Qualifikationsanforderungen, ergänzt um Aussagen zum Kompetenzprofil.
- Zur Fachberatung für die Kindertagespflege soll eine eigenständige Regelung aufgenommen werden (vgl. Bericht Kindertagespflege).
- Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- Es sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen zu treffen.
- Die Trennung von Fachberatung und Aufsichtsfunktion ist zu gewährleisten.

EMPFEHLUNGEN: AG 4 „FACHKRÄFTE“

Kinder mit besonderem Bedarfen/Inklusion

- In jedem Team soll heilpädagogische Kompetenz vorhanden sein; für eine ausreichende, von der Zahl der Kinder mit festgestelltem Bedarf an Eingliederungshilfe unabhängige Finanzierung ist zu sorgen.
- Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Unterstützung werden landesweit gültige Qualitätskriterien erarbeitet und verbindlich festgehalten. Sie beinhalten Art und Umfang von Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Personalabmessung, Qualifikationsanforderungen sowie Aussagen zur Finanzierung (inkl. Sachkosten/Ausstattung).
- Die Finanzierung soll aus einer Hand erfolgen.
- Die Kompetenz der Frühförderstellen soll regelmäßig einbezogen werden, insbesondere in Bezug auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten sowie auf die Diagnostik.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Kindertagespflege

- Voraussetzungen für die Eignung der KTP-Personen im zukünftigen Kita-Gesetz konkretisieren (u.a. die Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu (kleinen) Kindern aufzubauen und auf altersentsprechende Bedürfnisse einzugehen; Persönlichkeitseigenschaften wie Feinfühligkeit)
- Es soll eine umfassende Verordnung zur KTP formuliert werden, die Eignung, Qualifikation, Eignungsfeststellungsverfahren, Raumanforderungen, Vertretungsregelungen, Fachaufsicht und Fachberatung sowie einen Hinweis auf die Sozialversicherungsmöglichkeit für die Kindertagespflegepersonen und Finanzierungsregelungen enthält
- Die Höchstzahl von 5 zu betreuenden Kindern ist beizubehalten.
- Es wird gefordert, eine Verpflichtung zu einer verlässlichen Vertretungsorganisation einzuführen (Kooperation oder Springermodell)
- Qualifizierungsvoraussetzungen für die Fachberatung der KTP und ein Fachberatungsschlüssel werden in das Kita-Gesetz aufgenommen
- Es soll klargestellt werden, dass die Vertragsverhältnisse zwischen KTP-Personen, Jugendamt und Personensorgeberechtigten als jeweils separater zweiseitiger Vertrag auszugestalten sind.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung

- Es soll eine abrufbare, aussagekräftige Orientierungshilfe und eine möglichst digitale Checkliste des MBS geben
- Regelung zu max. 3-monatiger Bearbeitungszeit ab Antragstellung
- Das Kita-Gesetz soll um konkretere räumliche Voraussetzungen ergänzt werden. Zu den Mindestvorgaben sollen u. a. zählen:
 - Barrierefreies Bauen,
 - Freiflächenanteil (z. B. 10 qm anzustreben),
 - päd. Nutzfläche (5 qm anzustreben – mindestens 3,5 qm)
 - Baustoffe, Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Materialien
 - Schallschutz
 - Brandsicherheit
 - Raumtemperatur und -akustik
 - Lichtverhältnisse, Belüftung
 - Gesundheitsschutz für Kinder und Fachkräfte
- Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind weiterhin abzuleiten aus den Aufgaben der Kita und insbesondere dem Bildungsauftrag (§ 13 iVm § 3 KitaG), wobei die Mindeststandards abhängig von der Art der Einrichtung geregelt werden sollen.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung

- Die Planung neuer Räume soll nur auf der Grundlage einer geeigneten Beteiligung von Kindern, Eltern und Fachkräften erfolgen.
- Ausnahmen von den Mindestanforderungen als Dauerlösung sind temporär nur zuzulassen, wenn besondere Rahmenbedingungen die Abweichungen von den Mindestanforderungen qualitativ ausgleichen.
- Die Zuordnung der Flächen nach ihrer Funktion (z. B. Verkehrsfläche, Spielfläche, Personalräume, Küchenflächen, Lagerräume, Hausmeister/Werkstatt, Garderoben sowie Räume für Elternarbeit) sowie deren eindeutigere Definition sollen in einer Verordnung geregelt werden.
- Eine Anrechnung von Verkehrsflächen auf die Spielfläche darf nur erfolgen, soweit die Funktion als Spielfläche neben der Funktion als Verkehrsfläche möglich ist.
- Schulräumen können bei der Betreuung von Grundschüler*innen nur als Notlösung bei vorübergehender Bedarfslage (z. B. Baumaßnahme) zeitlich befristet anerkannt werden. Die (Mit-)Nutzung von „Sonderräumen“ wie z. B. Bibliothek, Musikraum, Computerräume, Sport- und Schwimmhalle, Experimentierraum oder Werkstatt kann als Dauerlösung akzeptiert werden.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung

- Die Voraussetzungen des Personals, die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII für die Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft werden, sollen in einem eigenen Abschnitt im Kita-Gesetz konkret zusammengefasst werden.
- Der Betriebserlaubnis soll ein landeseinheitliches und überprüfbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und überprüfbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde gelegt werden.
- im Rahmen der Beschreibung eines Fachkräftekatalogs sollen Anforderungen an die Qualifizierung und die Aufgaben der Fachkräfte, an die Leitung, die Fachberatung etc. festgelegt werden sollen. Details zu Funktionsstellen sollen – soweit nicht bereits spezialgesetzlich vorgeschrieben – z. B. in der KitaPersVO als Aufgabe und im Umfang näher geregelt werden.
- Ebenso wird empfohlen, dass das pädagogische Personal nicht für Versorgungsleistungen vorgehalten werden und dies entsprechend in einer passenden Verordnung geregelt werden soll.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Begriff des Kindeswohls

- Der Begriff des Kindeswohls als wichtiger Entscheidungsmaßstab für die Prüfung der Betriebserlaubnis ist ausdrücklich zu konkretisieren.
Vorschlag:
- „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grund-rechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsoption wählt.“ (Jörg Maywald, u. a. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009)

Aufsichten in der Kindertagesbetreuung, Rechtsaufsicht nach § 9 AGKJHG

- Es sollen klarere Regelungen zur Aufsicht, auch für Aufgaben einer Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie differenziertere Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden, um die Entscheidung über Rechtsverstöße nicht den Gerichten zu überlassen.
- Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ist als Verpflichtung in das Landesrecht zu übernehmen.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Trägerkompetenzprofil

- Es soll weiterhin eine eigenständige Regelung zur Beschreibung von Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geben. Eine abschließende Aufzählung aller möglichen Trägerorganisationsformen und -eigenschaften wird nicht favorisiert.
- Die Erfüllung der Anforderungen, die an eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geknüpft sind, sollen mit der Finanzierung durch öffentliche Mittel verknüpft werden.
- Aufnahme der Pflicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in das zukünftige Kita-Gesetz
- Um dem Kriterium „erforderliche Zuverlässigkeit“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) gerecht zu werden, wird empfohlen, gesetzliche Vorgaben zur Beschreibung der Organisation festzulegen sowie grundlegende Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche im Trägerkonzept vorauszusetzen.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Trägerkompetenzprofil

- Als gesetzlich festgelegte Anforderung der Betriebserlaubnis soll der Träger Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Erhaltung von Fachkompetenz darlegen.
- Ein Aspekt der Zuverlässigkeit des Trägers soll auch sein, dass er sich nicht verfassungswidrig verhält oder verhalten hat und keine Personen jedenfalls auf Leitungsebene beschäftigt, die sich vergleichbar der in § 34a GewO aufgeführten Straftaten strafbar gemacht haben.
- Konkretisierung und rechtliche Verankerung des Nachweises von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Datenschutzkonzept

- Das zukünftige Kita-Gesetz soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes ausdrücklich auführen.
- Es wird überwiegend befürwortet, dass die Träger ein Datenschutzkonzept als Teil ihrer Konzeption oder separat vorhalten sollen. Das Datenschutz-konzept soll auch Aussagen zu den erforderlichen Daten enthalten, welche beispielsweise der Grundschule im Rahmen des Übergangs zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Hinweis im Erlaubnisbescheid an den Träger auf datenschutzrechtliche Vorgaben wird empfohlen.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24 h-Kitas)

- Die AG empfiehlt, dass das Kindeswohl Vorrang gegenüber dem Bedarf der Familie auf eine ausnahmsweise Ausweitung der Kindertagesbetreuung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen erhalten soll.
- Die für Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24 h-Kita) erforderlichen speziellen personellen und fachlichen Ausstattungen sind im zukünftigen Kita-Gesetz zu verankern und im Betriebserlaubnisverfahren zu berücksichtigen.
- Konkretisierungen der besonderen Anforderungen sollen untergesetzlich beschrieben werden.

AG 5 „BETRIEBSERLAUBNIS“

Erlaubnis für Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

- Für (neue) Kindertageseinrichtungen und alternative Angebote mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen, empfiehlt die AG grundsätzlich ein Erlaubniserfordernis nach den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.

AG 6 „FINANZIERUNG“

Entgeltvereinbarungen

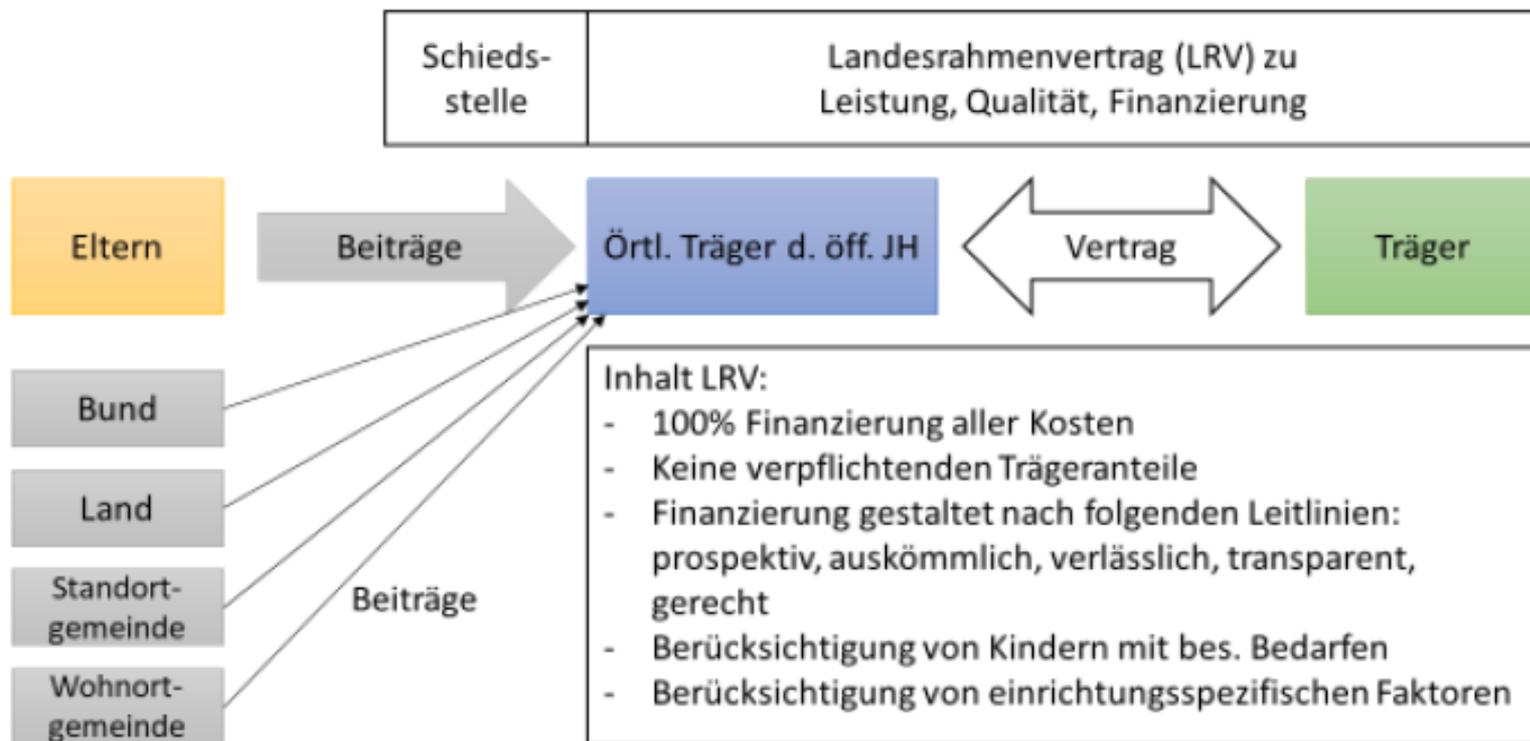
- Es wird überwiegend angeregt, die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Kita-Gesetz aufzunehmen, um Entgeltvereinbarungen rechtssicher als Finanzierungsform einführen zu können.

Bedarfsorientierte Grundfinanzierung (Vorschlag des MBS)

- Die AG-Mitglieder begrüßen grundsätzlich die Diskussion über ein mögliches zukünftiges Kita-Finanzierungsmodell, das die Finanzierungsströme mehr bündelt, die Perspektive der Trägers ausreicht berücksichtigt, auf elektronische Verfahren/Abrechnungen basiert und eventuell neue Schwerpunkte in Bezug auf eine stärkere Subjektfinanzierung setzt.

AG 6 „FINANZIERUNG“

Mögliches zukünftiges Finanzierungsmodell



1. Reform-Modell: Die drei Pauschalen – Einnahmeseite der Träger

Gesetzlicher Anspruch auf Gewährung

- **Rechtsgrundlage** mit Grundlagen der **Berechnung im KitaG**; konkrete Höhe in **Rechtsverordnung**.
- Pauschalen sollen so hoch sein, dass **Restbedarfsfinanzierung vermieden** wird.
- Höhe der Pauschalen müssen **Tarifentwicklung und Preissteigerung berücksichtigen**, laufende Anpassung erforderlich.
- **Summe aller Pauschalen (Höhe x Anwendungsfälle)** soll aktueller **Gesamtfinanzierung** abzüglich Anteil **Restbedarfsfinanzierung-Anteil** entsprechen („Kostenneutralität“)

Elternbeiträge fließen **nicht** den Kita-Trägern zu, sondern den öffentlichen Finanzierungsträgern.

Einrichtungspauschale

(Objektfinanzierung)

zur Abdeckung der einrichtungsbezogenen Kosten

- Einrichtung = Kindertagesstätte im Sinne § 45 SGB VIII
- erfasst wird bisherige Leitungsfreistellungsförderung

Platzpauschale

(Objektfinanzierung)

zur Abdeckung von Platzkosten die auch für die Plätze entstehen, die zeitweilig nicht belegt sind

- sichert Wunsch- und Wahlrecht der Eltern
- enthält Sach- und Personalkosten (Abdeckung Vorhaltekosten)
- Grundlage genehmigte Plätze nach § 45 SGB VIII
- längerfristige Leerstände führen zu Kürzungen

Betreuungspauschale

(Subjektfinanzierung)

zur Abdeckung der wesentlichen Aufwendungen für die Betreuung

- Berechnung anhand der Personalbemessungsschlüssel gemäß KitaG
- je vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde (deshalb Regelbetreuungszeit weiterhin 6 Stunden pro Tag für Krippe / Kindergarten und 4 Stunden für Hort)
- Personalbemessungsschlüssel berücksichtigt wie bisher (KitaPersV) Vor- und Nachbereitungszeiten

Gesamtsumme der Grundbedarfsfinanzierung (Kostenarten spielen keine Rolle)

AG 6 „FINANZIERUNG“



Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

1. Reform-Modell: Restbedarfsfinanzierung bzw. Schlussfinanzierung

1. Reicht die **Gesamtsumme der Pauschalen** nicht aus, besteht ein **Anspruch auf eine Restbedarfsfinanzierung**.



2. Der Träger muss anhand einer **geordneten Buchführung** (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) nachweisen, dass eine Restbedarfsfinanzierung erforderlich ist. **Alle Ausgaben** müssen nachgewiesen werden (**Betriebskostenverzeichnis**); die **Gesamtsumme** der Einnahmen wird abgezogen. Eigenleistungen sind als Einnahmen zu berücksichtigen.



3. Vom Restbedarf wird der **Trägeranteil** (**maximal 2,9 % der Gesamtausgaben der Einrichtung**) abgezogen:

- **Eigenleistungen** werden auf den Trägeranteil angerechnet.
- mittels einer Trägervereinbarung kann der Trägeranteil **auf bis zu 0%** reduziert werden;
- alle Träger **innerhalb einer Gemeinde** haben den Anspruch, mit einem gleich Trägeranteil berücksichtigt zu werden;
- dies gilt **auch für die gemeindlichen Träger** (eine Sonderrechnung je Kita ist vorgeschrieben s.o.).



4. **Zentrale Abrechnung** auch der Restbedarfsfinanzierung: nicht mehr über die Gemeinde.



5. **Anwendbares Recht:** für die Restbedarfsforderung § 44 SGB I: **Verzinsung 4% p.a.**

AG 6 „FINANZIERUNG“

Betriebskostensystematik

- Es soll eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik entwickelt werden soll, welche umfassend alle – einschließlich der bisher nicht ausdrücklich benannten – Kosten abbildet, die beim Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Dabei geht es noch nicht um die Frage, welche Leistungsverantworteten für die jeweiligen Kosten verantwortlich sind.
- Ein Vorschlag für eine einheitliche Betriebskostensystematik mit Ermittlung aller möglichen Kostenarten wurde durch eine UAG erarbeitet

Essengeld

- Es wird empfohlen, den separaten Beitrag der Personensorgeberechtigten zum Essengeld zu streichen und dafür das Essengeld in die Betriebskosten zu integrieren.
- Bezüglich der Mittagessen-Versorgung von Grundschüler*innen gibt es eine mehrheitliche Forderung nach einer einheitlichen Beitragslösung

AG 6 „FINANZIERUNG“

Digitalisierung

- Im zukünftigen Kita-Gesetz sollen verschiedene Aspekte bezüglich des Vorhabens des MBS, Betriebserlaubniserteilung, Personalmeldung aber auch Kita-Finanzierung und der Umsetzung des Kostenausgleichs der Elternbeitragsfreiheit in einer Datenbank, verankert werden.
- Es soll eine Verpflichtung zu Dateneingabe mit genauer Definition der zu erfassenden Daten sowie Stichtagen (einrichtungsbezogen, anonymisiert, für Betriebserlaubnisverfahren, Personalmeldung, die Teilnahme an Landesprogrammen, die Kita-Finanzierung etc.) eingeführt werden.
- Das Prinzip der Datensparsamkeit ist zu verankern, datenschutzrechtliche Aspekte sind zu definieren, Möglichkeiten der Datenkorrektur sind vorzusehen, Zugriffsrechte und Rollen müssen definiert werden.
- Für den Entwicklungs- und Implementierungsprozess ist zu beachten, dass die beteiligten Akteure frühzeitig und kontinuierlich einbezogen werden und datenschutzrechtliche Aspekte frühzeitig mitbedacht werden.
- Doppelerfassungen sind zu vermeiden und die entsprechenden Recherche- und Berichtsfunktionen nicht nur für das MBS, sondern auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzusehen

AKTUELL VORLIEGENDE GESETZENTWÜRFE

Drittes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 7/7611

Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 7/7612

DRITTES GESETZ ZUR QUALITÄTS- UND TEILHABEVERBESSERUNG IN DER 7. LEGISLATURPERIODE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/7611

Regelungsinhalte im Schwerpunkt Kindertagesbetreuung

- Verbesserung der Personalbemessung Krippe:
 - ab dem 1. August 2024 von 1:4,65 auf 1:4,25
 - ab dem 1. August 2025 von 1:4,25 auf 1:4.
- Eltern von Kindern im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung sollen ab dem Kita-Jahr 2023/2024 keinen Elternbeitrag zahlen
- Ab dem 1. August 2024 sollen alle Eltern von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei sein.

GESETZ ZUR STÄRKUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/7612

Regelungsschwerpunkte

- Klarstellung von Begriffen, Zuständigkeiten
- § 27n: Anforderungen an die personenbezogene Eignung
- Anhebung des Grundqualifizierungsvolumen auf 300 h
- §28ffn: Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung
- § 30n: Kindgerechte Räume
- § 32n: Konzeption
- § 33n: Grunderlaubnis → bis zu 5 Kinder
- § 34n: erweiterte Grunderlaubnis → bis zu 8 Kinder für Kinder im Hort und Kindergartenalter (Voraussetzung Fachkraft nach § 9 KitaPersV)
- § 35n: Großtagespflege → bis zu 10 Kindern bei 2 KTP, bis zu 15 Kinder bei 3 KTP
- § 36n: Kindertagespflegestellen in Kindertagesstätten außerhalb der Öffnungszeiten und in Schließzeiten
- § 39n: Betreuungsvertrag
- § 40n: Vertretungsregelung
- § 41n: Kinderschutz
- § 42n: Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung
- § 43n: Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
- § 44n: Elternbeiträge und Essengeld
- § 45n: Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen